

Bedingungsloses Grundeinkommen

Entlastung, Herausforderung, Zumutung¹

Von Sascha Liebermann

Von der Wiege bis zur Bahre ein Einkommen, ohne eine Gegenleistung erbringen zu müssen? Beim Bedingungslosen Grundeinkommen handelt es sich nicht um ein weiteres sozial- oder arbeitsmarktpolitisches Instrument zur „Bekämpfung“ von Arbeitslosigkeit oder Armut. Der Vorschlag setzt anders an, leitet die Bereitstellung einer Geldleistung von der Wiege bis zur Bahre aus der Stellung der Bürger im Gemeinwesen her und lässt dadurch andere Möglichkeiten aufscheinen. Erwerbstätigkeit wäre nicht mehr höchster Zweck, es bliebe Einzelnen überlassen, sich ins Gemeinwesen einzubringen. Ein Wolkenkuckucksheim? Und was heißt dies für Menschen mit psychischen Erkrankungen?



Sascha Liebermann
Dr. phil. (Soziologie), wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum, forscht zum Grundeinkommen. Er ist einer der Gründer der Bürgerinitiative „Freiheit statt Vollbeschäftigung“.
Email: sascha.liebermann@udo.edu

16

Seit ungefähr sieben Jahren wird über den Vorschlag eines Bedingungslosen Grundeinkommens (kurz: BGE) öffentlich debattiert.² Bedingungslos soll es sein, weil es keine Gegenleistung des Beziehers oder Bedürftigkeit voraussetzt; es soll eine Leistung an die Person um ihrer selbst willen darstellen. Es setzt darauf, dass der Einzelne am besten weiß, wie er sein Leben in die eigenen Hände nehmen kann. Wo er dazu nicht in der Lage ist, wird er sich Rat oder Hilfe suchen. Bedingt ist ein BGE dennoch, bloß in einem anderen Sinn. Es bedarf eines Gemeinwesens als Solidargemeinschaft von Bürgern, das es bereitstellt. Von der Wiege bis zur Bahre sollen es Staatsbürger und Personen mit dauerhafter Aufenthaltsberechtigung erhalten, Kinder wie Erwachsene gleichermaßen. Möglich machen soll es ein Leben ohne Erwerbstätigkeit. Bestehende bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen könnten bis zur Höhe des BGE ersetzt werden, je höher es ausfiele, desto mehr Leistungen könnte es ersetzen (z.B. Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe, Rente, Kindergeld, Bafög, Wohngeld usw. – auch den Steuerfreibetrag). Bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen darüber hinaus müssten weiter bestehen, z.B. um aufwendige Therapien und Hilfsgeräte zu finanzieren. Mit keinem

anderen Einkommen soll es verrechnet werden, von daher kann es zu recht als Bürgereinkommen bezeichnet werden. Es leitet sich von diesem Status her..

Bürgergemeinschaft oder Arbeitsgesellschaft?

Ist das BGE, weil es auf den mündigen Bürger setzt, eine Lehnstuhlphantasie für bessere Zeiten? Setzt es einen Menschen voraus, den es nicht, vielleicht noch nicht gibt? Einwände dieser Tragweite werden häufig vorgebracht und halten sich für realistisch, das Leben führe es uns ja vor (Liebermann 2011). Eine Antwort darauf weist die nüchterne Realität der politischen Ordnung. Sie setzt ein verantwortungsvolles Individuum als Bürger in jeder Hinsicht voraus. Selbst unter Bedingungen von Erwerbslosigkeit und Beaufsichtigung durch Behörden wird diese Forderung an den Einzelnen, sein Leben in die eigenen Hände zu nehmen und zum Gemeinwohl beizutragen, nicht aufgegeben, wenn auch in Kundenrhetorik zynisch verpackt. Was also manche für eine Utopie halten, erscheint nur so vor dem Hintergrund einer Selbstdeutung des Gemeinwesens als Arbeitsgesellschaft.

Wie stark diese Selbstdeutung ist,

erkennen wir, wenn wir uns die Wirkungszusammenhänge im heutigen Sozialstaat vor Augen führen. Leistungen zu erhalten setzt voraus, Ansprüche erworben zu haben oder bedürftig zu sein. Diese Leistungen, wie unschwer zu erkennen, sind kompensatorisch, sollen Einkommensmangel beheben, der daraus resultiert, dem normativen Ideal „Erwerbstätigkeit“ nicht zu folgen oder nicht folgen zu können. Weil Erwerbstätigkeit als höchster Beitrag zum Gemeinwohl gilt, ist jeder Zustand, der ihm widerspricht, ein Missstand. Unser Gemeinwesen als Arbeitsgesellschaft zu bezeichnen, wie es verbreitet ist, scheint also einzuleuchten, ist mit den Grundfesten der politischen Ordnung, in der wir leben, jedoch nicht in Einklang: Bürger bilden den Souverän und nicht Erwerbstätige. Elementar sind und bedingungslos verliehen werden Bürger-, nicht Erwerbstätigenrechte. Aktivierende Sozialpolitik, wie sie seit Jahren vorherrscht, ist ein Instrument der Arbeitsgesellschaft, nicht aber eines der Bürgergemeinschaft. Sie bezeugt ein Misstrauen in die Bürger, statt ihnen mehr Freiräume zu ermöglichen. Während die politische Ordnung auf den verantwortungsbewusstesten, loyalen, mündigen und kritischen Bürger vertraut – und vertrauen muss –, traut ihm die ‚Arbeitsgesellschaft‘ wenig bis

gar nichts zu, deswegen muss er angeleitet werden.

Standardisierung, nicht Ökonomisierung

Häufig wird diese Entwicklung auf eine Ökonomisierung der Lebensverhältnisse zurückgeführt, das scheint mir eher verschleiern als aufklären. Die Aktivierungspolitik im Allgemeinen bezeugt eher eine Entmündigung durch Standardisierung, eine Standardisierung dort, wo sie kontraproduktiv ist. Es reicht nicht aus, um ein weiteres Beispiel zu bemühen, dass der Einzelne sich den Erfahrungsmöglichkeiten, sei es in der Schule, sei es in der Universität aus Neugierde öffnet und ihm zugemutet wird, sich mit dem Gebotenen auseinanderzusetzen. Scheitern und Gelingen eines Bildungsprozesses sollen nicht ermöglicht, sie sollen sichergestellt und garantiert werden – Scheitern also soll es nicht geben dürfen. Beide aber sind nur als zwei Seiten desselben Prozesses zu haben, Gelingen ist nur im Angesicht von Scheitern möglich. Wer Scheitern ausschließen will, meint das Leben planen zu können. Diese Haltung erweist sich, eine Furcht vor Fehlentscheidungen zu sein. Ohne Fehlgehen, ohne Scheitern aber keine Erfahrung, kein verantwortungsvolles Leben. Das Planungsdenken entspringt weniger ökonomistischen Verkürzungen, es ist Ausdruck von Misstrauen, dem Einzelnen wird nichts zugetraut. Standardisierung soll ihn vorm Scheitern schützen. Dagegen wendet sich der Vorschlag eines BGE.

Angebot oder Anordnung?

Aber was, so wird eingewandt werden, geschieht mit denen, die ihr Leben nicht in die eigenen Hände nehmen können, die Hilfe benötigen? Wir müssen zurückfragen: Wer beurteilt, ob Hilfe benötigt wird? Überlassen wir es der Lebenspraxis selbst, dann muss das heißen: Hilfsangebote sollte es geben, über ihre Inanspruchnahme muss jeder selbst befinden (solange das Wohl anderer nicht betroffen ist). Wer sich darauf nicht bescheiden will, dem bleibt nur bevormundende Fürsorge, wie wir sie heute in vielen Formen kennen, aktivierende Sozialpolitik ist die bekannteste davon.

Die Auswirkungen eines BGE wären

also weitreichend, weil es die aktivierende Sozialpolitik aufgibt. Es kehrt die Rechtfertigungsverpflichtungen um. Erwerbstätigkeit gälte nicht mehr als höchster Beitrag zum Gemeinwohl, den jeder vor allen anderen zu erbringen hätte. Erreicht würde das durch die dauerhafte Bereitstellung eines BGE von der Wiege bis zur Bahre. Im Unterschied zu heutigen Kompensationsleistungen, die dem Bezieher stets vor Augen führen, dass er aus seiner Notlage wieder hinausstreben soll, gewährte ihm das Gemeinwesen mit dem BGE eine dauerhafte Absicherung ohne Gegenleistungsvorgabe. Wir könnten sagen, die einzige Verpflichtung, die mittelbar bliebe, ist diejenige, seinen Möglichkeiten gemäß zu leben – eine gewaltige Zumutung. Sie ergibt sich allerdings nicht aus einem Gesetzauftrag, einer Direktive der Arbeitsagentur oder ARGE, sie entspringt den Voraussetzungen eines demokratischen Gemeinwesens, das auf mündige Bürger setzt. Mündigkeit ist hierbei gleichzusetzen damit, Entscheidungen im Einklang mit den je eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten treffen und verantworten zu müssen. Darüber zu befinden hat aber der Einzelne.

Untergang des Abendlandes?

Hier spätestens wittern manche Kritiker den Untergang des Abendlandes, die Verdummung des Volkes, die Erosion jeglicher Leistungsbereitschaft. Auf solche Gedanken kommt jedoch nur, wer der Überzeugung ist, Engagement und Leistung entsprängen monetären Zielen. Sicher, auf die Frage, weshalb jemand erwerbstätig ist, erhält man durchaus häufig die Antwort „Weil ich das Geld brauche“. Sie liegt nahe, wenn es zur Einkommenserzielung keine legitime Alternative gibt, ist vor allem einfacher zu benennen als innere Beweggründe, die schwer zu explizieren sind. Einkommenssicherung durch Erwerbstätigkeit ist zwar gegenwärtig unerlässlich, sie bildet jedoch keineswegs den Grund dafür, einer bestimmten Tätigkeit nachzugehen. Sinn und Erfüllung im Beruf, zum Gemeinwohl beizutragen, sind tragendes Fundament für Engagement, wie fallrekonstruktive Forschung in den Sozialwissenschaften zeigt. Es ist also der Vorrang von Erwerbstätigkeit, der den Blick verstellt. Weil durch sie Berufung und Beruf, Sinnerfüllung und Einkommenserzie-

lung zusammengebunden werden, erscheinen sie notwendig zusammenhängend. Andere Tätigkeiten werden dadurch abgewertet und nicht als das anerkannt, was sie für eine Gemeinschaft bedeuten, obwohl sie unerlässliche Voraussetzung für ihr Bestehen sind. Von allen gleichermaßen zehrt das Gemeinwesen, denn ohne Eltern, die sich bedingungslos ihren Kindern widmen, würde es keine mündigen Staatsbürger geben; ohne ehrenamtliches Engagement gäbe es weder politische Parteien, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsorganisationen, Sportvereine, Stadtteilinitiativen und vieles mehr. Noch weitreichender allerdings ist die Loyalität der Bürger zu ihrem Gemeinwesen, denn nur durch sie kann sich die politische Ordnung erhalten.

Aufgehoben würde der normative Vorrang von Erwerbstätigkeit nur durch ein BGE von der Wiege bis zur Bahre, nur mit ihm wären alle Bezieher gleich. Wäre erst einmal Erwerbsarbeit in eine Reihe gestellt mit jeglichem anderen Engagement, würde sich auch der Charakter darüber hinaus weiterhin bestehender bedürftigkeitsgeprüfter Leistungen verändern. Ein BGE belohnt nicht eine Tätigkeit, es ist kein Freiwilligenhonorar, kein Erziehungs- oder Betreuungsgeld und auch keine Familienprämie. Anerkennung der Person als Bürger ist der Zweck. Das BGE brächte ein gemeinschaftliches Vertrauen ins Individuum zum Ausdruck, ganz, wie es die politische Ordnung voraussetzt, und wäre zugleich eine Solidarleistung der Bürger an sich selbst. Jeder würde genommen, wie er ist. Ihm würde nicht vorgehalten, wohin er zu streben hätte – genau das jedoch tut die Erwerbsverpflichtung. Auch wenn selbstverständlich die Höhe einer solchen Einkommenssicherung nicht unbedeutend ist, liegt die entscheidende Wendung doch im Prinzip der Anerkennung, das sie zum Ausdruck bringt. Der illusionären Vorstellung, in einem Gemeinwesen könnte es der Fall sein, dass die einen auf Kosten der anderen leben, in dem Autonomie mit Autarkie verwechselt wird, würde entgegengesetzt, was politische Gemeinschaften auszeichnet: In ihnen leben stets und notwendig alle auf Kosten aller, weil ohne die Loyalität zu gemeinschaftlichen Entscheidungen der Einzelne nicht existieren kann. Auch die Arbeitsteilung bezeugt das, genauso wie das Steuerwesen, in dem

immer jeder in die Pflicht genommen wird.

Autonomie und Trauma

Die Voraussetzungen, derer ein BGE bedarf, sind alles andere als illusionär, sie entsprechen denjenigen, auf deren Basis wir heute schon leben. Viele der Sorgen und Bekümmernisse, die Sybille Prins für psychisch kranke Menschen schildert (Prins 2010, S. 16 ff.) – Druck durch „Fördern und Fordern“, Sanktionen durch Sozialadministration, Mangel an Verwirklichungschancen, Überforderung durch bürokratische Hürden, kein Platz im Leben der Gemeinschaft – würden so gemindert, wenn nicht gar aufgehoben. Andere würden in ihrer Brisanz erst sichtbar, denn mit einem BGE, frei von der Erwerbsverpflichtung, würde sich die Frage, was der Einzelne mit seinem Leben anfangen will, ungleich radikaler stellen. Das könnte desillusionierend und damit befreiend wirken, ließe Ausreden allerdings auch als das erkennen, was sie sind: Ausflüchte. Freiräume würden lediglich durch Einkommenssicherheit geschaffen, sie zu nutzen aber wäre dem Einzelnen aufgegeben. Es wäre geradezu nahegelegt und erwünscht, sich der eigenen Traumatisierungsgeschichte zu stellen, statt abwegigen Idealen nachzueifern. Krankheit, statt als zu behebendes Defizit aufgefasst zu werden, könnte sein, als was sie der Soziologe Ulrich Oevermann treffend bestimmt hat: „Krankheit erscheint so in ihrer einzig angemessenen Konzeptualisierung: nicht einfach platt als das klassifikatorische Gegenteil von Gesundheit, sondern als das Maximum an Gesundheit, das ein konkretes Leben in seiner Traumatisierungsgeschichte und in seinem Überlebenskampf unter seinen je konkreten Lebensbedingungen zu erreichen in der Lage war.“ (Oevermann 1996, S. 127). Damit soll nun nicht gesagt sein, dass therapeutisches Setting und Arbeitsbündnis überflüssig würden. Krankheit wäre aber immer als Ausdruck einer individuierten Lebensgeschichte zu begreifen, der Blick auf Selbstheilungskräfte, auf die Autonomie, die dem Patienten noch verblieben ist, würde geschärft. Einen dem „Klienten oder Patienten gemäß[n] Platz in der Gesellschaft“ (Hildenbrand 2011, S. 14) zu finden, wäre mit einem BGE davon entlastet, in irgendwelche Arrangements zu führen, die eine Aner-

kennung in Erwerbstätigkeit simulieren (Brill und Jäger 2002, S. 9 ff.). Erkrankungen, die heute Reaktionen auf die gemeinschaftliche Überbewertung von Erwerbstätigkeit sind, wäre der Boden entzogen.

Ausblick

Verschwinden würden im besten Fall die Sorgen um Einkommenssicherung. Eine angemessene Familienpolitik wäre möglich, die es den Eltern überließe, wie sie die sich ihnen stellenden Aufgaben bewältigen wollen. Mütter wie Väter könnten sich um die Kinder kümmern, könnten zuhause bleiben, solange sie es für wichtig erachten. Unterstützende Hilfe in Familie, Verwandtschaft und Nachbarschaft wären, solange keine aufwendigen zusätzlichen Bedarfe gedeckt werden müssten, auf keine Behörde mehr angewiesen (Legewie 2010, S. 31 ff.). Gerade angesichts der Diskussion um eine Leistungsverbesserung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen wird deutlich, was ein BGE möglich machte. Aus Regionen mit geringen Einkommenschancen müsste nicht mehr abgewandert werden, Initiative könnte sich dort entfalten, wo sich jemand zuhause fühlt, nicht dort, wo er Geld verdienen muss. Hilfedienste verschiedenster Art könnten sich entwickeln. Zugleich müsste sich das Bewusstsein schärfen, dass Hilfe und Kontrolle stets nahe beieinander liegen, die bestgemeinte Hilfe also entmündigend sein kann. Ehrenamtliche Begleitung durch den Alltag würde als Solidarleistung unter Bürgern durch das BGE ermöglicht.

Nur wenige Auswirkungen habe ich hier skizzieren können, es ist ein Leichtes, weitere zu durchdenken, wenn die Möglichkeiten eines BGE in Kontrast zu den Wegen gesetzt werden, die wir heute beschreiten, um gemeinschaftliche Aufgaben zu lösen. Statt auf Aktivierungs-Programme zu setzen, die schon unterstellen, es mangle an Aktivitätsbereitschaft, müssten lediglich Freiräume eröffnet werden, damit sich vorhandene Initiative ihren Weg bahnen kann. ‚Empowerment‘ ohne Anleitung, einfach durch das Schaffen von Möglichkeiten, über die der Einzelne durch Einkommenssicherheit selbst befinden kann, das wäre einer Bürgergemeinschaft gemäß. ●

Literatur

- Brill, Karl-Ernst und Jäger, Bernd** (2002), „Wie psychisch kranke Menschen am Arbeitsleben teilhaben können“, in: Kerbe 4/2002, S. 9–11.
- Hildenbrand, Bruno** (2011), „Opfer, Täter oder was? Die zentrale Bedeutung der Zumutbarkeit im sozialpsychiatrischen Handeln“, in: Kerbe 3/2011, S. 13–15.
- Legewie, Heiner** (2010), „Welche Zukunft hat die Gemeinde?“, in: Sozialpsychiatrische Informationen Heft 1/2010, S. 31–35.
- Liebermann, Sascha** (2010), „Souveränität gewinnen. Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens“, in: Sozialpsychiatrische Informationen 3.
- Liebermann, Sascha** (2011), „Bittsteller oder Bürger? Kommentierung einer Umfrage zum bedingungslosen Grundeinkommen“, in: Sozialpsychiatrische Informationen 2.
- Oevermann, Ulrich** (1996), „Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns“. In A. Combe, W. Helsper (Hrsg.), Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns (S. 70–182). Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Prins, Sybille** (2010), „Erwartungen und Bedürfnisse Psychiatrie-Erfahrener in Deutschland“, in: Sozialpsychiatrische Informationen Heft 1/2010, S. 16–19

Anmerkungen

- 1 Der Beitrag ist eine stark überarbeitete Fassung von Liebermann 2010.
- 2 Eine umfangreiche Materialsammlung zur Diskussion ist im Archiv Grundeinkommen (<http://archiv-grundeinkommen.de>) zugänglich. Einführende Filme zum Thema sind „Kulturimpuls Grundeinkommen“ (<http://www.kult kino.ch/kult kino/sonderes/grundeinkommen>) von Daniel Häni und Enno Schmidt, und „Designing Society“ (<http://www.designing-society.de/index.swf>) von Jördis Heizmann und Andreas Zgraja.